

Stellungnahme zur Ratifizierung der Istanbul - Konvention:

WoGe e.V. begrüßt das u.a. von Deutschland in 2011 gezeichnete und 2017 ratifizierte Vorhaben der „Istanbul – Konvention“ im Europarat als ein rechtsverbindliches Bekenntnis zur „Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“. Dies ist ein notwendiger Schritt um die Gleichstellung der Geschlechter in den Verfassungen der 47 Unterzeichnerstaaten zu verankern und diskriminierende Vorschriften abzuschaffen.

Wichtig für uns als Täterarbeitseinrichtung ist der Artikel 3b, in dem der Begriff häusliche Gewalt erstmals konkret und v.a. allumfassend für die Realität aller von Gewalt Betroffenen (meist Frauen und Kinder) und damit unseres Arbeitskontextes verbindlich definiert wurde: „Hierunter fallen alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.“

Zusammen mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit häusliche Gewalt (BAG TäHG) sind wir der Auffassung, dass neben der notwendigen Unterstützung und Hilfe für die von Gewalt Betroffenen (primärer Opferschutz) erst die Arbeit mit den Gewaltausübenden den Opferschutz tatsächlich nachhaltig werden lässt.

Für die Täterarbeitseinrichtungen und Frauenunterstützungsorganisationen benennt Artikel 7 „umfassende und koordinierte politische Maßnahmen:

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um landesweit wirksame, umfassende und koordinierte politische Maßnahmen zu beschließen und umzusetzen, die alle einschlägigen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt umfasst, und um eine ganzheitliche Antwort auf Gewalt gegen Frauen zu geben.“ Dies erlangte 2013 bundesweite Würdigung durch die Einführung des neuen Gesetzes zur Stärkung der Täterverantwortung (TätVG). Auf Grundlage der erweiterten / veränderten Paragraphen §153a StPO und §59a StGB ist es den Staatsanwaltschaften / Gerichten möglich, Beschuldigte konkret in qualifizierte Täterprogramme zur Beendigung gewalttätigen Verhaltens zu weisen und klärt die Verfahrensweisen.

Weiterhin verpflichten sich die Unterzeichnerstaaten, „ angemessene finanzielle und personelle Mittel“ bereitzustellen (Art.8), sowie entsprechend einschlägige NGO's und die Zivilgesellschaften auf allen Ebenen zu unterstützen (Art. 9).

Dies unterstreicht den von WoGe e.V. seit 10 Jahren verfolgten Arbeitsansatz der „interinstitutionellen Kooperation“ mit allen Netzwerkpartner*innen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt. Weiterhin werden damit endlich die Weichen für die allumfängliche Finanzierung aller qualifizierten Netzwerkpartner*innen gestellt, die seit Jahren trotz prekärer eigener Finanzierungen erfolgreich den gesamtgesellschaftlichen Auftrag zur nachhaltigen Beendigung häuslicher Gewalt annehmen.

Wir fordern daher im Einklang mit dem Europarat die regionalen und lokalen Entscheider*innen auf, die entsprechend notwendigen finanziellen Mittel zu schaffen und WoGe e.V. als wichtige Ressource im Ringen um eine friedliches, respektvolles Miteinander zugunsten der meist betroffenen Frauen und Kinder zu unterstützen!

WoGe e.V. im Februar 2018